

stände' sind den beiden Briefschreibern nicht gemeinsam: Aldrich ist bisher Mönch und Abt gewesen, in dem anderen Brief erfahren wir nichts Derartiges; dessen Schreiber hätte gern den Termin der Weihe hinausgeschoben gesehen, wovon wieder Aldrich nichts sagt. Dass der eine wie der andere den Angeredeten um seine Fürbitte im Gebet er sucht, beweist natürlich ebensowenig die Herkunft beider Briefe aus einer Feder.

Dabei enthält das Formular in der Tat 'konkrete' Angaben, die den Verfasser mit genügender Deutlichkeit erkennen lassen. Der künftige Erzbischof war ebenso wie der Empfänger des Schreibens und andere Männer mit einer 'legatio' beauftragt, mit deren Aufgaben der Angeredete nach ihm besonders vertraut ist, und er bittet ihn daher um Mitteilungen, die ihm bei der Durchführung des eigenen Auftrags dienlich sein können: 'Liquet namque, quod sagax efficacitā vestra astutiam precellit omnium hanc legationem agentium. Et ideo, quia pre cunctis excellentius subtiliusque eandem legationem a vobis ordinari scimus, de vestra inviolabile caritate freti, consilium expetimus, quomodo ipsam agere debeamus, ut, sicut eam penes vos habetis depositam, qualiter episcopos vel canonicos aut monachos vel quibus capitulis ab eis debeamus requirere, per ordinem cuncta celerius ad nos recurrens ostendat epistola. Illam quoque paginam, que coram domino imperatore et nobis omnibus lecta est, cum universis generaliter data fuit licentia eundi palatio, pariter cum prepetita epistola nobis mittite. Et non solum ea, que nominatim expressimus, sed prebete cuncta, que huic negotio scitis esse congrua'. Worin besteht nun die 'legatio', von der hier wiederholt die Rede ist? Buchner sieht darin die Aufgaben, die Aldrich als Erzbischof auf dem bevorstehenden Pariser Konzil und bei den sich anschliessenden Reformen zu verrichten hatte; aber einmal bezeichnet jenes Wort keineswegs die Teilnahme an einem Konzil, und ferner tragen die Beschlüsse der Pariser Synode samt den vorbereitenden Schriftstücken¹ einen viel zu allgemeinen Charakter, als dass der Satz 'qualiter episcopos' darauf gehen könnte. Und wenn bald darauf die Bischöfe der Kirchenprovinzen Sens und Reims 829 oder 830 in St. Denis zusammenkamen, um dort die klösterliche Ordnung wiederherzustellen², so passt

1) MG. Concilia 2, 596—680; dazu Capitul. 2, 26—51. 2) Concilia 2, 683—687.